



# Kein Zutritt für Jugendliche unter 16 Jahren!

§ 5 des Jugendschutzgesetzes **verbietet unter 16jährigen** die Anwesenheit in Gaststätten und die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen.

## **Ausnahme:**

Wenn Ihr von Euren Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person begleitet werdet, dürfen wir Euch einlassen.

**Achtung:** Wenn Euer Erziehungsbeauftragter nicht mehr in der Lage erscheint, die ihm auferlegten Erziehungspflichten zu erfüllen (z.B. weil er betrunken ist), müsst Ihr die Veranstaltung verlassen!

**Für 16- und 17jährige gilt:** Wenn Euer Erziehungsbeauftragter die übertragene Aufgabe nicht mehr erfüllen kann (s.o.), müsst Ihr die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen!